



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von touristischer Infrastruktur

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	2
6	RECHTSGRUNDLAGEN	3
7	ANTRAGSTELLUNG	3



1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Investitionen, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

2 Ziele der Förderung

- 4) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise sonstigen relevanten Strategien des Landes Niederösterreich stehen.

3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind Gemeinden sowie Unternehmen im überwiegenden Eigentum der Gemeinde, Tourismusorganisationen, Vereine, Verbände und private Betreiber von Schutzhütten, sofern diese nicht dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union unterliegen.

4 Gegenstand der Förderung

- 6) Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind die Neuerrichtung sowie die Neu- und Umgestaltung touristischer Infrastruktureinrichtungen, sofern diese nicht dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union unterliegen.
- 7) Das Projekt ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Eine Verlängerung des Projektzeitraumes ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

5 Art und Ausmaß der Förderung

- 8) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen ab einem Projektvolumen von € 20.000, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen.
- 9) Die Basisförderung erfolgt durch einen Zuschuss bis zu maximal 10% der förderbaren Kosten.
- 10) Eine höhere Förderung (Qualitätsförderung) ist unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Vorschriften möglich, wenn folgende Kriterien alternativ oder kombiniert erfüllt werden:
 - Eindeutige strategische Positionierung des Angebotes (Angebotsspezialisierung, Zielgruppenausrichtung).
 - Vernetzung mit regionalen Besonderheiten bzw. regionalen oder überregionalen Angebotskooperationen
 - Nachhaltigkeit der Investition
 - Investition ist Teil eines Gesamtkonzeptes
 - Investition entspricht den tourismuspolitischen Zielsetzungen des Landes
 - Hoher Innovationsgehalt des Projektes



- 11) Ersatzinvestitionen sowie Reparaturen und Sanierungen sind dann förderbar, wenn sie mit einer qualitativen Angebotsverbesserung verbunden sind.

6 Rechtsgrundlagen

- 12) Die Förderung wird bewilligt für Projekte, welche die Bedingungen des Art. 56 AGVO erfüllen oder nicht als Beihilfe im Sinne des Art. 107f AEUV zu beurteilen sind.

7 Antragstellung

- 13) Siehe Allgemeine Richtlinien